

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Brandschausatzung	13.08.2001		01.01.2002

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 04.07.2001 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1.2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S. 122), der § § 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli (GV. NW.S. 422) und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1996 (GV.NW.S.586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglicht.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlung

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbearbeitung. Diese gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörden beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
 - c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes sowie der Brandschutzberatung zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen der zuständigen Dienststelle (Feuerwehr), die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hilden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Dienststelle (Feuerwehr) gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des §5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1**Gebührentarif**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden vom 01.01.2002 gelten folgende Regelsätze:

- 1) Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt bzw. einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1.

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Zeitdauer der Abwesenheit von der Feuerwache. Für die Berechnung gilt die Mindestgebühr von einer Stunde.

Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der im Gebührentarif aufgeführten Gebühr erhoben.

Je Person und Stunde	47,00 Euro
----------------------	------------

- 2) Vorbereitung einer Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

Je Person und angefangener halben Stunde	23,50 Euro
--	------------

- 3) Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

3.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je Person und angefangener Stunde	55,00 Euro
3.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je Person und angefangener Stunde	55,00 Euro
3.3	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je Person und angefangener Stunde	55,00 Euro
3.4	Brandschutzberatung je Person und angefangener Stunde	55,00 Euro

Anlage 2

Kennziffer	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach KhBau VO
1.2	Sanatorien und Heime
1.2.1	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 8)
1.2.2	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8)
1.2.4	Wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetriebe nach GastBau VO
2.2	Obdachlosenasyile
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Campingplätze (CPIVO)
3.	Versammlungsstätten
3.1	Versammlungsstätten nach VStätt VO
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach Gastbau VO (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume die nicht der GastBau VO/ VStätt Vo unterliegen
3.31	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführung (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm)
3.3.3	Wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	Unterrichtsräume
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.2	Sonst anders genutzte Gebäude mit Unterrichtsräumen (ab 100 Plätze)
4.2.3	Wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochh VO
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Gh VO
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3.1	Verkaufsstätten (Gh VO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräumen in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

Kennziffer	Objekte
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Gar VO
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	Wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffe, die gemäß VfF/ Druckbehälter VO / Chemikalien G / Sprengstoff G mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAffA bzw. StUA genehmigt wurden.
10.1.6	Wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VfF/ Druckbehälter VO/ Chemikalien G / Sprengstoff G mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAffA bzw. StUA genehmigt wurden.
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm
10.2.3	Wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	Wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler (nach örtl. Festlegung)
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 Kubikmeter
11.3	Flächen für die Feuerwehr, § 35 Abs. 2 und 5 BauO NW- Zugang und Zufahrten auf Grundstücken
11.4	Kirchen und Gebetstätten (nach örtl. Festlegung)
11.5	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.6	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.7	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2
11.8	Fliegende Bauten nach § 79 Bau NW

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.